



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 46/2024**  
**vom 25. April 2024**  
**Geschäftsverzeichnismrn. 7942, 8030, 8036 und 8040**

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 « zur Einführung eines befristeten Solidaritätsbeitrags zu Lasten des Ölsektors », erhoben von der « Varo Energy Belgium » AG, von der « EG Retail (Belgium) » GmbH, von der « Gilops Group » AG und der « Van Raak Trading » AG und von der « Kuwait Petroleum (Belgium) » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 1. März 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. März 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Varo Energy Belgium » AG, unterstützt und vertreten durch RA Mark Delanote, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 « zur Einführung eines befristeten Solidaritätsbeitrags zu Lasten des Ölsektors » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Dezember 2022).

Mit derselben Klageschrift beantragte die klagende Partei ebenfalls die einstweilige Aufhebung desselben Gesetzes. Durch Entscheid Nr. 97/2023 vom 15. Juni 2023 (ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.097), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Oktober 2018, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

b. Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 20., 21. und 22. Juni 2023 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 21., 22. und 23. Juni 2023 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes : die « EG Retail (Belgium) » GmbH», unterstützt und vertreten durch RA Frederik Vandendriessche, RÄin Pauline Van Bogaert und RÄin Lieselotte Schellekens, in Brüssel zugelassen, die

« Gilops Group » AG und die « Van Raak Trading » AG, unterstützt und vertreten durch RA François Tulkens und RÄin Mathilde Victor, in Brüssel zugelassen, und die « Kuwait Petroleum (Belgium) » AG», unterstützt und vertreten durch RA Bob Martens, RA Philippe Hinnekens, RA Alec Van Vaerenbergh und RA Cédric Martens, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 7942, 8030, 8036 und 8040 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Varo Energy Belgium » AG, unterstützt und vertreten durch RA Mark Delanote (intervenierende Partei in den Rechtssachen Nrn. 8030, 8036 und 8040),
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Bart Martel, RA Korneel Decroix und RA Kristof Caluwaert, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 31. Januar 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Sabine de Bethune und Thierry Giet beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags des Ministerrates auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 14. Februar 2024 den Sitzungstermin auf den 13. März 2024 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2024

- erschienen
- . RA Mark Delanote, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7942 (intervenierende Partei in den Rechtssachen Nrn. 8030, 8036 und 8040),
- . RÄin Lieselotte Schellekens, ebenfalls *loco* RA Frederik Vandendriessche und RÄin Pauline Van Bogaert, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8030,
- . RA Damien Verhoeven, in Brüssel zugelassen, ebenfalls *loco* RA François Tulkens, und RÄin Mathilde Victor, für die klagende Parteien in der Rechtssache Nr. 8036,
- . RA Alec Van Vaerenbergh und RA Cédric Martens, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8040,
- . RA Bart Martel und RA K. Caluwaert, ebenfalls *loco* RA Korneel Decroix, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter Sabine de Bethune und Thierry Giet Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 « zur Einführung eines befristeten Solidaritätsbeitrags zu Lasten des Ölsektors » (nachstehend: Gesetz vom 16. Dezember 2022).

B.1.2. Das Gesetz vom 16. Dezember 2022 zielt darauf ab, « die Energieunternehmen, die von Übergewinnen infolge der Energiekrise und der Preissteigerungen, die wir seit Anfang des Jahres 2022 erleben, profitiert haben, beitragen zu lassen », und zwar « zur Unterstützung der Haushalte, die unter den Folgen der Krise zu leiden haben und mit diesen hohen Preisen konfrontiert werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3034/001, S. 3).

Mit der Einführung eines befristeten Solidaritätsbeitrags des Ölsektors bezweckt das Gesetz vom 16. Dezember 2022 die teilweise Ausführung der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 « über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise » (nachstehend: Verordnung (EU) 2022/1854). Die Artikel 14 bis 18 dieser Verordnung, die das Kapitel III mit der Überschrift « Maßnahme in Bezug auf den Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich » bilden, sehen die Einführung eines befristeten obligatorischen Solidaritätsbeitrags für das Haushaltsjahr 2022 und/oder das Haushaltsjahr 2023 vor, dem Überschussgewinne von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätigen Unternehmen und Betriebsstätten der Union unterliegen. Dieser Solidaritätsbeitrag hat zum Zweck, « außergewöhnliche Preisentwicklungen auf den Energiemärkten für

Mitgliedstaaten, Verbraucher und Unternehmen abzumildern » (Artikel 2 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2022/1854), indem die Einnahmen aus diesem Beitrag für die in Artikel 17 erwähnten finanziellen Unterstützungsmaßnahmen verwendet werden.

Die Artikel 14 bis 18 der Verordnung (EU) 2022/1854 bestimmen:

« Artikel 14

Unterstützung von Endkunden durch einen befristeten Solidaritätsbeitrag

(1) Sofern Mitgliedstaaten keine gleichwertigen nationalen Maßnahmen erlassen haben, unterliegen Überschussgewinne von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätigen Unternehmen und Betriebsstätten der Union einem befristeten obligatorischen Solidaritätsbeitrag.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass erlassene gleichwertige nationale Maßnahmen ähnlichen Zielen dienen und vergleichbaren Vorschriften unterliegen wie der befristete Solidaritätsbeitrag im Rahmen dieser Verordnung und dass mit ihnen mit den geschätzten Einnahmen aus dem Solidaritätsbeitrag vergleichbare oder höhere Einnahmen erzielt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2022 Maßnahmen zur Umsetzung des in Absatz 1 genannten befristeten obligatorischen Solidaritätsbeitrags.

Artikel 15

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des befristeten Solidaritätsbeitrags

Der befristete Solidaritätsbeitrag für im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätige Unternehmen und Betriebsstätten der Union, einschließlich jener, die Teil einer lediglich zu Steuerzwecken konsolidierten Gruppe sind, wird auf der Grundlage der steuerpflichtigen Gewinne berechnet, die nach den nationalen Steuervorschriften im Haushaltsjahr 2022 und/oder im Haushaltsjahr 2023 und während der gesamten Dauer des betreffenden Haushaltsjahrs ermittelt wurden und mehr als 20 % über dem Durchschnitt der steuerpflichtigen Gewinne liegen, die gemäß den nationalen Steuervorschriften in den vier am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnenden Haushaltsjahren ermittelt wurden. Ist der Durchschnitt der steuerpflichtigen Gewinne in diesen vier Haushaltsjahren negativ, so beträgt der durchschnittliche steuerpflichtige Gewinn bei der Berechnung des befristeten Solidaritätsbeitrags null.

Artikel 16

Satz für die Berechnung des befristeten Solidaritätsbeitrags

(1) Der für die Berechnung des befristeten Solidaritätsbeitrags geltende Satz beträgt mindestens 33 % der in Artikel 15 genannten Bemessungsgrundlage.

(2) Der befristete Solidaritätsbeitrag wird zusätzlich zu den nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats geltenden regelmäßigen Steuern und Abgaben erhoben.

## Artikel 17

### Verwendung der Einnahmen aus dem befristeten Solidaritätsbeitrag

(1) Die Mitgliedstaaten verwenden die Einnahmen aus dem befristeten Solidaritätsbeitrag mit ausreichend rechtzeitiger Wirkung für folgende Zwecke:

a) gezielte finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für Endkunden, insbesondere für schutzbedürftige Haushalte, um die Auswirkungen hoher Energiepreise abzumildern;

b) finanzielle Unterstützungsmaßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs, z. B. durch Auktionen oder Ausschreibungen zur Nachfragesenkung, Verringerung der Energiebezugskosten von Endkunden für bestimmte Verbrauchsmengen, Förderung von Investitionen von Endkunden in erneuerbare Energien sowie von strukturellen Investitionen in Energieeffizienz oder in andere Dekarbonisierungstechnologien;

c) finanzielle Unterstützungsmaßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen in energieintensiven Branchen, sofern sie an die Bedingung geknüpft werden, Investitionen in erneuerbare Energien, Energieeffizienz oder andere Dekarbonisierungstechnologien zu tätigen;

d) finanzielle Unterstützungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung der Energieautonomie, insbesondere Investitionen gemäß den Zielen des REPowerEU-Plans und des „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen“, wie Projekte mit grenzüberschreitender Dimension;

e) die Mitgliedstaaten können im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten einen Teil der Einnahmen aus dem befristeten Solidaritätsbeitrag für die gemeinsame Finanzierung von Maßnahmen vorsehen, um die negativen Auswirkungen der Energiekrise zu verringern, einschließlich Unterstützung für den Schutz von Arbeitsplätzen und für die Umschulung und Weiterqualifizierung von Arbeitskräften, oder um Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien, einschließlich grenzüberschreitender Projekte, sowie in den Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates zu fördern.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen müssen eindeutig festgelegt, transparent, verhältnismäßig, diskriminierungsfrei und überprüfbar sein.

## Artikel 18

### Zeitliche Begrenzung des Solidaritätsbeitrags

Der von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung anzuwendende Solidaritätsbeitrag ist zeitlich begrenzt. Er gilt nur für Überschussgewinne, die in den in Artikel 15 genannten Haushaltsjahren erwirtschaftet werden ».

B.1.3. Zur Ausführung der Artikel 14 bis 18 der Verordnung (EU) 2022/1854 sieht Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 die Einführung eines befristeten

Solidaritätsbeitrags vor, und zwar einerseits für registrierte Erdölgesellschaften, die im Raffineriebereich tätig sind und über Raffineriekapazität in Belgien verfügen, und andererseits für registrierte Erdölgesellschaften, die im Jahr 2022 als primäre Teilnehmer für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte gemäß dem königlichen Erlass vom 5. Februar 2019 « zur Festlegung der Maßnahmen, die in einer Versorgungskrise für die Zuteilung von Erdöl und Erdölprodukten auf internationaler und nationaler Ebene sowie für die gerechte Versorgung mit dem verfügbaren Erdöl und den verfügbaren Erdölprodukten gelten, und zur Festlegung der Regeln für die Verwendung der obligatorischen Vorräte an Erdöl und Erdölprodukten » (nachstehend: königlicher Erlass vom 5. Februar 2019) bestimmt worden sind.

Die Höhe des Beitrags ist für die vorerwähnten Erdölgesellschaften, die im Raffineriebereich tätig sind, auf 6,9 Euro pro Tonne Rohöl, das zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2023 verarbeitet wird, und für die vorerwähnten Erdölgesellschaften, die als primäre Teilnehmer bestimmt worden sind, auf 7,8 Euro pro Kubikmeter Produkte, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2023 in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden, festgelegt. Diese Beträge werden getrennt berechnet und sind für das Jahr 2022 und für das Jahr 2023 zu entrichten (Artikel 4 § 2); sie werden jedes Halbjahr des laufenden Jahres in Rechnung gestellt und spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung bezahlt (Artikel 5 § 2).

Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 sieht einen so genannten « Ausgleichs- oder Regularisierungsmechanismus » vor (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3034/001, S. 4). Aufgrund dieser Bestimmung ist der Beitrag, sobald die Jahresbilanz des vorherigen Steuerjahres eingereicht worden ist, gemäß den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) 2022/1854 zu berechnen. Ist der auf diese Weise ermittelte Betrag höher als der gemäß Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 berechnete Betrag, so muss die betreffende Erdölgesellschaft die Differenz hinzuzahlen.

Aufgrund von Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 ist der Beitrag « für die Unterstützung von Haushalten und Unternehmen bestimmt, die unter den Folgen der Energiekrise leiden und mit außergewöhnlich hohen Preisen zu kämpfen haben ».

Aufgrund von Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 dürfen die registrierten Erdölgesellschaften den befristeten Solidaritätsbeitrag auf keinerlei Weise ganz oder teilweise,

unmittelbar oder mittelbar anderen Unternehmen oder dem Endverbraucher anrechnen oder auf sie überwälzen. Schließlich bestimmt Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022, dass die völlige oder teilweise Nichtzahlung des befristeten Solidaritätsbeitrags mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens dem Zehnfachen des hinterzogenen Betrags geahndet wird, ohne dass diese Geldbuße mehr als 20 Prozent des Umsatzes der betreffenden registrierten Erdölgesellschaft im Kalenderjahr 2022 betragen darf.

### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.2.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7942, 8030, 8036 und 8040 an der Nichtigkeitsklärung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 in Abrede, insofern damit ein befristeter Solidaritätsbeitrag für Raffinerien eingeführt werde. Diese Bestimmungen fänden nämlich keine Anwendung auf die klagenden Parteien, die ausschließlich in ihrer Eigenschaft als primäre Teilnehmer für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte dem befristeten Solidaritätsbeitrag unterworfen seien.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.3. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7942, 8030, 8036 und 8040 sind alle registrierte Erdölgesellschaften, die im Jahr 2022 zu primären Teilnehmern für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte gemäß dem königlichen Erlass vom 5. Februar 2019 bestimmt worden sind.

Bei ihnen liegt nur insofern ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 vor, als dieses Gesetz auf diese Kategorie von Beitragspflichtigen Anwendung findet.

B.2.4. Folglich prüft der Gerichtshof das Gesetz vom 16. Dezember 2022 nicht, insofern es Anwendung findet auf die « registrierten Erdölgesellschaften, die im Raffineriebereich tätig sind und über Raffineriekapazität in Belgien verfügen ».

Wenn der Gerichtshof nach Ablauf der von ihm durchgeführten Prüfung einen oder mehrere Klagegründe für begründet erachtet, könnten diese Bestimmungen jedoch für nichtig erklärt werden, wenn sie sich als mit den für nichtig erklärten Bestimmungen untrennbar verbunden erweisen.

B.3.1. Nach Ansicht des Ministerrats sind die Klagegründe in den Rechtssachen Nrn. 7942, 8036 und 8040 teilweise unzulässig, da eine Darlegung fehle. Es sei nicht immer deutlich, in welcher Hinsicht die jeweils von den klagenden Parteien angefochtenen Bestimmungen gegen die angeführten Referenznormen verstießen.

B.3.2. Aufgrund von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 muss die Klageschrift eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthalten.

Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden. Diese Erfordernisse liegen einerseits darin begründet, dass der Gerichtshof ab der Einreichung der Klageschrift in der Lage sein muss, die genaue Tragweite der Nichtigkeitsklage zu bestimmen, und andererseits in dem Bemühen, es den anderen Verfahrensparteien zu ermöglichen, auf die Argumente der Kläger zu antworten, wozu eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe erforderlich ist.

Diese Bestimmung erfordert es daher, dass die klagenden Parteien angeben, welche Artikel oder Teile davon ihres Erachtens einen Verstoß gegen die in den Klagegründen dargelegten Normen darstellen, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet.

Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift bestimmen, insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe. Er



begrenzt deshalb seine Prüfung auf jene Teile der angefochtenen Bestimmungen, bezüglich deren dargelegt wird, in welcher Hinsicht sie gegen die in den Klagegründen angeführten Referenznormen verstoßen würden, sowie auf jene Referenznormen, bezüglich deren dargelegt wird, in welcher Hinsicht sie verletzt wären.

### *Zur Hauptsache*

B.4. In ihren Klagegründen machen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7942, 8030, 8036 und 8040 im Wesentlichen einen Verstoß gegen folgende Bestimmungen geltend:

(1) die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 122 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV), insofern das angefochtene Gesetz die Verordnung (EU) 2022/1854 umsetzen solle, obwohl diese Verordnung keine gültige Rechtsgrundlage habe (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942; zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8040),

(2) die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, weil die Zwecke, für die der Beitrag verwendet werden müsse, zu den Angelegenheiten gehörten, die den Regionen und den Gemeinschaften zugewiesen worden seien (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942; dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8040),

(3) die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2022/184, indem das Gesetz vom 16. Dezember 2022 die darin angesprochenen Unternehmen auf Grundlage der Menge an Erdölprodukten besteuere, die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werde, und weil der persönliche Geltungsbereich der angefochtenen Bestimmung diskriminierend sei (dritter und vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942; zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8030; erster Klagegrund und erster Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8036; erster Klagegrund und erster Teil des achten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8040),

(4) die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 28 und 30 bzw. Artikel 110 des AEUV, weil die angefochtene Bestimmung eine verbotene Einfuhrabgabe

beziehungsweise eine diskriminierende Abgabe einführe, die zum Ziel habe, inländische Produkte zu bevorzugen (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942; vierter und fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8030),

(5) die Artikel 10, 11, 16 und 172 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 107 und 108 des AEUV, weil die Befreiung des Erdgas- und Kohlebereichs von der Anwendung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 eine staatliche Beihilfe darstelle, die der Europäischen Kommission nicht zuvor gemeldet worden sei (neunter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942; achter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8040),

(6) das Eigentumsrecht, weil der Solidaritätsbeitrag zu einer faktischen Eigentumsentziehung führen könne, insofern der Gesetzgeber die tatsächlich erzielten Gewinne nicht berücksichtige (sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942; erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8030; zweiter Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8036; fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8040),

(7) die Unternehmensfreiheit, weil ein Beitrag auferlegt werde, der den Betrag der tatsächlichen Gewinne um ein Vielfaches überschreite, die die Beitragspflichtigen erzielen könnten (siebter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942; vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8040),

(8) den Gleichheitsgrundsatz und das Eigentumsrecht, insofern die Sanktion, die in Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 bei Nichtzahlung des geschuldeten Beitrags vorgesehen sei, nicht danach unterscheide, ob die Nichtzahlung die Folge eines Nichtwollens sei oder auf der Unmöglichkeit der Zahlung des Beitrags beruhe, sowie insofern der Höchstbetrag der Sanktion auf 20 Prozent des Umsatzes der betreffenden Erdölgesellschaft festgelegt worden sei (zehnter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942; fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8040),

(9) den Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze, weil eine rückwirkende Abgabe auf Produkte vorgesehen werde, die seit dem 1. Januar 2022 in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden seien, auch wenn diese Rückwirkung für das Gemeinwohl nicht zwingend erforderlich sei (achter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942; dritter Klagegrund in der

Rechtssache Nr. 8030; dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8036; sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8040), und

(10) das Legalitätsprinzip in Steuersachen, weil das Gesetz vom 16. Dezember 2022 einen Regularisierungsmechanismus vorsehe, dessen Steuersatz nicht feststehe, und die Besteuerungsgrundlage nicht unzweideutig festgelegt worden sei (siebter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8040).

*In Bezug auf den angeführten Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 122 Absatz 1 des AEUV*

B.5. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8040 sind aus einem Verstoß durch das Gesetz vom 16. Dezember 2022 gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 122 Absatz 1 des AEUV und mit der Verordnung (EU) 2022/1854 abgeleitet. Nach Ansicht der klagenden Parteien ist diese Verordnung zu Unrecht auf Grundlage von Artikel 122 Absatz 1 des AEUV erlassen worden, wonach der Rat « über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen » könne, und musste der befristete Solidaritätsbeitrag - der eine direkte Abgabe darstelle - auf Grundlage von Artikel 115 des AEUV angenommen werden. Da die Verordnung (EU) 2022/1854 mithin keine gültige Rechtsgrundlage habe, fiel auch der Existenzgrund für das Gesetz vom 16. Dezember 2022 weg.

B.6. Artikel 115 des AEUV bestimmt:

« Unbeschadet des Artikels 114 erlässt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken ».

Artikel 122 Absatz 1 des AEUV bestimmt:

« Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen, insbesondere falls gravierende

Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten ».

B.7. Aus der Einleitung der Verordnung (EU) 2022/1854 ergibt sich, dass sie auf Grundlage von Artikel 122 Absatz 1 des AEUV erlassen worden ist.

Die Erwägungsgründe 7 und 8 der Verordnung (EU) 2022/1854 erwähnen in Bezug auf diese Rechtsgrundlage:

« (7) Die derzeitigen Störungen der Gasversorgung, die geringere Verfügbarkeit einiger Kraftwerke und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Gas- und Strompreise bringen gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit Gas- und Stromenergieerzeugnissen im Sinne von Artikel 122 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit sich. Es besteht ein ernsthaftes Risiko, dass sich die Lage im Winter 2022/2023 noch weiter verschlechtert, wenn es zu weiteren Störungen der Gasversorgung und einem kalten Winter mit einer höheren Nachfrage nach Gas und Strom kommt. Eine derartige weitere Verschlechterung könnte zu einem zusätzlichen Aufwärtsdruck auf die Preise von Gas und anderen Energieerzeugnissen führen, was sich letztendlich auf die Strompreise auswirken würde.

(8) Die Störungen am Energiemarkt, die von einem der wichtigsten Marktakteure durch die künstliche Drosselung der Gasversorgung im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursacht wurden, und die damit verbundene hybride Kriegsführung haben zu einer Krisensituation geführt, deren untragbaren Auswirkungen auf Verbraucher und Unternehmen durch die Annahme einer Reihe dringender, befristeter und außerordentlicher Wirtschaftsmaßnahmen begegnet werden muss. Wenn auf diese Krisensituation nicht rasch reagiert wird, kann sie für die Inflation, die Liquidität der Marktbetreiber und die Wirtschaft insgesamt gravierende Folgen haben ».

B.8.1. Der Gerichtshof ist nicht befugt, sich zur Vereinbarkeit der vorerwähnten Verordnung mit Artikel 122 Absatz 1 des AEUV zu äußern.

B.8.2. Artikel 267 des AEUV erklärt den Gerichtshof der Europäischen Union dafür zuständig, im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge sowie über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Einrichtungen der Europäischen Union zu entscheiden. Gemäß Absatz 3 desselben Artikels ist ein einzelstaatliches Gericht verpflichtet, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen, wenn dessen Entscheidungen - wie die des Verfassungsgerichtshofs - selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Wenn es Zweifel über die Auslegung oder die Gültigkeit einer Bestimmung des Rechts der Europäischen Union gibt, die für die Entscheidung in einer bei einem solchen einzelstaatlichen Gericht anhängigen Streitigkeit von Bedeutung ist, hat dieses

Gericht den Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens, selbst von Amts wegen, anzurufen.

B.8.3. Der Gerichtshof der Europäischen Union hatte noch keine Gelegenheit, über die Gültigkeit der Verordnung (EU) 2022/1854 zu entscheiden. Allerdings wurden bereits verschiedene Klagen auf Nichtigkeitserklärung dieser Verordnung beim Gericht der Europäischen Union erhoben, in denen unter anderem vorgebracht wird, dass der Rat nicht befugt gewesen sei, diese Verordnung zu erlassen, da Artikel 122 Absatz 1 des AEUV keine gültige Rechtsgrundlage darstelle.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7942, 8030, 8036 und 8040 in verschiedenen anderen Klagegründen, die weiter unten untersucht werden, einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2022/1854 anführen, ist vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor wiedergegebene erste Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

*In Bezug auf den angeführten Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung*

B.9. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942 und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8040 sind aus einem Verstoß durch das Gesetz vom 16. Dezember 2022 gegen die Artikel 38, 39, 128 und 143 § 1 der Verfassung und Artikel 5 § 1 II, Artikel 6 § 1 VI, VII und IX und § 3 Nrn. 2 und 3 und Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2022/1854 abgeleitet.

Nach Auffassung der klagenden Parteien verletzen die angefochtenen Bestimmungen die Befugnisse der Gemeinschaften und der Regionen, insofern die Einnahmen aus dem befristeten Solidaritätsbeitrag insgesamt dem Staatshaushalt zugewiesen würden, während diese Einnahmen für alle in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 genannten Zwecke verwendet werden sollten, die sich teilweise auf den Gemeinschaften und den Regionen zugewiesene Befugnisse bezögen. Zumindest habe ein Zusammenarbeitsabkommen nach Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geschlossen werden müssen und hätten

Absprachen gemäß Artikel 6 § 3 Nrn. 2 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 getroffen werden müssen.

B.10.1. Der befristete Solidaritätsbeitrag, der durch das Gesetz vom 16. Dezember 2022 eingeführt wird, ist eine Abgabe. Folglich ist der Föderalgesetzgeber befugt, diesen Beitrag auf Grundlage der ihm durch Artikel 170 § 1 der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeit in Steuerangelegenheiten festzulegen. Außer in den Fällen, die durch die Verfassung oder kraft dieser oder durch Sondergesetz geregelt sind, und unter dem Vorbehalt der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der bei jeder Zuständigkeitsausübung gilt, darf der Föderalgesetzgeber Steuermaßnahmen in Bezug auf die von ihm festgelegten Steuertatbestände treffen, unabhängig von den materiellen Befugnissen der Gemeinschaften und der Regionen.

Der Umstand, dass die Gemeinschaften und die Regionen für bestimmte in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 erwähnten Zwecke in Bezug auf die Verwendung der Einnahmen aus dem befristeten Solidaritätsbeitrag zuständig sind, lässt die vorerwähnte Zuständigkeit des Föderalgesetzgebers in Steuerangelegenheiten unberührt, da nicht festgestellt werden kann, dass er vorliegend die Ausübung der den Gemeinschaften und den Regionen zugewiesenen, im Klagegrund erwähnten Befugnisse unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert hat.

Im Übrigen schreibt die klagende Partei dem Gesetz vom 16. Dezember 2022 eine Tragweite zu, die es nicht hat, und zwar insofern sie anführt, dass dieses Gesetz die Verwendung der Einnahmen aus dem befristeten Solidaritätsbeitrag regelt. Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 bestimmt nur, dass der Beitrag « für die Unterstützung von Haushalten und Unternehmen bestimmt [ist], die unter den Folgen der Energiekrise leiden und mit außergewöhnlich hohen Preisen zu kämpfen haben ». Es ist Aufgabe der Föderalbehörde, die der Kontrolle durch den zuständigen Richter unterliegt, bei der Bestimmung der Maßnahmen zur Verwendung der Einnahmen aus dem befristeten Solidaritätsbeitrag die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zu beachten und nur Maßnahmen zu treffen, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde fallen.

B.10.2. Ferner stellt das Fehlen eines Zusammenarbeitsabkommens in einer Angelegenheit, für die der Sondergesetzgeber keine entsprechende Verpflichtung vorsieht, wie vorliegend der Fall, keinen Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung dar, außer

wenn die Zuständigkeiten des Föderalstaats und der Regionen derart ineinandergreifen, dass sie nur im Rahmen einer gegenseitigen Zusammenarbeit ausgeübt werden können, was vorliegend nicht nachgewiesen wird.

B.10.3. Schließlich findet die Verpflichtung zur Absprache im Sinne von Artikel 6 § 3 Nrn. 2 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorliegend keine Anwendung. Wie in B.10.1 erwähnt wurde, stellt die angefochtene Maßnahme eine Steuermaßnahme dar. Es geht weder um « Maßnahmen im Bereich Energiepolitik » noch fällt diese Maßnahme unter « die Leitlinien der nationalen Energiepolitik ».

B.10.4. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942 und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8040 sind unbegründet.

Es besteht folglich kein Grund, dem Gerichtshof der Europäischen Union die von der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7942 vorgeschlagene Frage über die Auslegung von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2022/1854 vorzulegen.

*In Bezug auf den angeführten Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2022/1854*

B.11. Im dritten und vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942, im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8030, im ersten Klagegrund und im ersten Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8036 und im ersten Klagegrund und im ersten Teil des achten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8040 führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2022/1854, an.

Sie beanstanden im Wesentlichen den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 sowie die Besteuerungsgrundlage des durch dieses Gesetz eingeführten befristeten Solidaritätsbeitrags. Insbesondere beanstanden sie die Anwendung des befristeten Solidaritätsbeitrags auf die registrierten Erdölgesellschaften, die im Jahr 2022 zu primären Teilnehmern für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte bestimmt worden seien, einschließlich der registrierten Erdölgesellschaften, die ausschließlich mit Erdölprodukten handelten, den

Ausschluss der primären Teilnehmer bei anderen Produktkategorien, wie Leuchtöl und Kerosin, sowie den Ausschluss der Unternehmen, die im Kohle- und Erdgasbereich tätig seien. Außerdem beanstanden die klagenden Parteien den Umstand, dass das Gesetz vom 16. Dezember 2022 die darin angesprochenen Unternehmen nicht in Bezug auf die Überschussgewinne besteuere, sondern auf Grundlage der Menge an Erdölprodukten, die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werde. Das Gesetz vom 16. Dezember 2022 sei mithin mit der Verordnung (EU) 2022/1854 unvereinbar und habe verschiedene Diskriminierungen zur Folge.

B.12. Wie in B.2 erwähnt wurde, liegt bei den klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigerklärung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 vor, insofern sich dieses Gesetz bezieht auf die « registrierten Erdölgesellschaften, die im Raffineriebereich tätig sind und über Raffineriekapazität in Belgien verfügen ».

Folglich geht der Gerichtshof nicht näher auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8030 ein, insofern er sich auf die Gleichbehandlung der im Gesetz vom 16. Dezember 2022 angesprochenen Erdölgesellschaften bezieht, die im Raffineriebereich tätig sind, unabhängig davon, ob sie Überschussgewinne erzielt haben oder nicht.

B.13.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7942 in Abrede, weil die klagenden Parteien nicht verdeutlichten, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen werden sollten.

B.13.2. Die Verordnung (EU) 2022/1854 regelt unter anderem die Verpflichtung zur Erhebung eines befristeten Solidaritätsbeitrags.

Wenn die Bestimmungen dieser Verordnung in Verbindung mit den Artikeln 10 en 11 der Verfassung angeführt werden, muss der Gerichtshof prüfen, ob die Garantien dieser Verordnung auf diskriminierende Weise beeinträchtigt werden, insbesondere im Verhältnis zu den klagenden Parteien.

B.13.3. Die Einrede wird abgewiesen.



B.14.1. Der in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltene Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.14.2. Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung des in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Steuersachen dar.

B.14.3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.15.1. Im vorliegenden Fall wird ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2022/1854 angeführt.

B.15.2. Aufgrund von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 unterliegen « Überschussgewinne von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätigen Unternehmen und Betriebsstätten der Union » einem befristeten obligatorischen Solidaritätsbeitrag. Diese Beitragspflichtigen werden definiert als « Unternehmen oder Betriebsstätten der Union, die mindestens 75 % ihres Umsatzes durch die [...] Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Extraktion, Bergbau, Erdölraffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen erzielen » (Artikel 2 Nummer 17 derselben Verordnung). Nach Artikel 15 der vorerwähnten Verordnung gelten als Bemessungsgrundlage für die Berechnung

dieses befristeten Solidaritätsbeitrags die « steuerpflichtigen Gewinne [...], die nach den nationalen Steuervorschriften im Haushaltsjahr 2022 und/oder im Haushaltsjahr 2023 und während der gesamten Dauer des betreffenden Haushaltsjahrs ermittelt wurden und mehr als 20 % über dem Durchschnitt der steuerpflichtigen Gewinne liegen, die gemäß den nationalen Steuervorschriften in den vier am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnenden Haushaltsjahren ermittelt wurden ». Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/1854 bestimmt, dass der Satz für die Berechnung des befristeten Solidaritätsbeitrags mindestens 33 % der vorgenannten Bemessungsgrundlage beträgt.

Die Erwägungsgründe 50 bis 54 der vorerwähnten Verordnung lauten:

« (50) Aufgrund der plötzlichen und unvorhersehbaren Umstände des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, des geringeren Energieangebots und der steigenden Nachfrage durch die Rekordtemperaturen sind die Gewinne der Unternehmen und Betriebsstätten der Union, die mindestens 75 % ihres Umsatzes im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich erzielen, deutlich angestiegen, ohne dass diese ihre Kostenstruktur wesentlich verändert oder ihre Investitionen erhöht hätten.

(51) Der befristete Solidaritätsbeitrag sollte als Umverteilungsmaßnahme dienen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Unternehmen, die infolge der unerwarteten Umstände Überschussgewinne erzielt haben, proportional zur Bewältigung der Energiekrise auf dem Binnenmarkt beitragen.

(52) Als Grundlage für die Berechnung des befristeten Solidaritätsbeitrags dienen die nach bilateralen Verträgen oder dem nationalen Steuerrecht der Mitgliedstaaten für das am oder nach dem 1. Januar 2022 und/oder 1. Januar 2023 beginnende Haushaltsjahr und während der gesamten Dauer des betreffenden Haushaltsjahrs ermittelten steuerpflichtigen Gewinne der in der Union steuerlich ansässigen Unternehmen und Betriebsstätten im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich. Mitgliedstaaten, die nur ausgeschüttete Unternehmensgewinne besteuern, sollten den befristeten Solidaritätsbeitrag unabhängig von deren Ausschüttung auf die berechneten Gewinne anwenden. Das Haushaltsjahr wird nach den im nationalen Recht der Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften bestimmt.

(53) Nur Gewinne aus dem Jahr 2022 und/oder 2023, die mehr als 20 % über den durchschnittlichen steuerpflichtigen Gewinnen aus den vier am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnenden Haushaltsjahren liegen, sollten dem Solidaritätsbeitrag unterliegen.

(54) Durch diesen Ansatz würde sichergestellt, dass der Teil der Gewinnspanne, der nicht auf die unvorhersehbaren Entwicklungen auf den Energiemärkten infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zurückzuführen ist, von den betreffenden Unternehmen und Betriebsstätten der Union, einschließlich in energieintensiven Branchen, für zukünftige Investitionen oder zur Gewährleistung ihrer Finanzstabilität in der anhaltenden Energiekrise genutzt werden kann. Dieser Ansatz zur Bestimmung der Berechnungsgrundlage würde gewährleisten, dass der Solidaritätsbeitrag in den verschiedenen Mitgliedstaaten verhältnismäßig ist. Gleichzeitig sollte mit der Festlegung eines Mindestsatzes sichergestellt

werden, dass der Solidaritätsbeitrag fair und verhältnismäßig ist. Es sollte den Mitgliedstaaten weiterhin freistehen, für ihren Solidaritätsbeitrag einen höheren Satz als 33 % anzuwenden. Dadurch sollten die betreffenden Mitgliedstaaten den bevorzugten Satz, den sie im Rahmen ihrer nationalen Rechtssysteme für annehmbar und angemessen halten, festlegen können ».

B.15.3. Abweichend von den vorerwähnten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/1854 können die Mitgliedstaaten « gleichwertige nationale Maßnahmen » erlassen (Artikel 14 Absatz 1 letzter Satzteil der Verordnung (EU) 2022/1854). Artikel 2 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2022/1854 definiert eine « erlassene gleichwertige nationale Maßnahme » als « eine von einem Mitgliedstaat bis zum 31. Dezember 2022 erlassene und veröffentlichte Rechts- oder Verwaltungsmaßnahme, die zur Erschwinglichkeit von Energie beiträgt ». Aufgrund von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1854 « stellen die Mitgliedstaaten [...] sicher, dass erlassene gleichwertige nationale Maßnahmen ähnlichen Zielen dienen und vergleichbaren Vorschriften unterliegen wie der befristete Solidaritätsbeitrag im Rahmen dieser Verordnung und dass mit ihnen mit den geschätzten Einnahmen aus dem Solidaritätsbeitrag vergleichbare oder höhere Einnahmen erzielt werden ».

Im Erwägungsgrund 63 der vorerwähnten Verordnung heißt es in Bezug auf die « gleichwertigen nationalen Maßnahmen » wie folgt:

« Die Mitgliedstaaten sollten den in dieser Verordnung festgelegten Solidaritätsbeitrag in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet anwenden, es sei denn, sie haben gleichwertige nationale Maßnahmen erlassen. Das Ziel der nationalen Maßnahme sollte als dem Gesamtziel des nach dieser Verordnung vorgesehenen Solidaritätsbeitrags gleichwertig gelten, wenn es darin besteht, zur Erschwinglichkeit von Energie beizutragen. Eine nationale Maßnahme sollte als Maßnahme gelten, die ähnlichen Vorschriften wie der Solidaritätsbeitrag unterliegt, wenn sie sich auf Tätigkeiten im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich erstreckt und damit eine Bemessungsgrundlage festgelegt, ein Satz vorgesehen sowie sichergestellt wird, dass die mit der nationalen Maßnahme erzielten Einnahmen ähnlichen Zwecken dienen wie der Solidaritätsbeitrag ».

B.15.4. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 16. Dezember 2022 ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit diesem Gesetz eine « gleichwertige nationale Maßnahme » im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1854 erlassen wollte (siehe *Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3034/001, S. 5).

Das Gesetz vom 16. Dezember 2022 hat einen anderen Anwendungsbereich als die Verordnung (EU) 2022/1854, insofern es Anwendung findet auf die « registrierten

Erdölgesellschaften, die im Raffineriebereich tätig sind und über Raffineriekapazität in Belgien verfügen », und auf die « registrierten Erdölgesellschaften, die im Jahr 2022 zu primären Teilnehmern für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte gemäß dem königlichen Erlass vom 5. Februar 2019 bestimmt worden sind » (Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022). Nach Artikel 12 des königlichen Erlasses vom 5. Februar 2019 wird diese Liste mit primären Teilnehmern von der Generaldirektion des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie erstellt, die dabei die registrierten Erdölgesellschaften als Ausgangspunkt nimmt, die im letzten Kalenderjahr zusammen für wenigstens 90 Prozent der insgesamt in Belgien in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Menge des betreffenden Produkts verantwortlich waren. Der Gesetzgeber verdeutlichte, dass diese primären Teilnehmer in Anspruch genommen werden, « weil sie ebenfalls außergewöhnliche Gewinne infolge des Preisanstiegs für Diesel, Gasöl und Benzin erzielt haben und sie als außerordentliche Kategorie von Unternehmen anerkannt sind, weil sie im Falle einer Versorgungskrise privilegiert sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3034/001, S. 6). Der Ausschluss von Unternehmen im Kohle- und Erdgasbereich wurde vom Gesetzgeber wie folgt begründet:

« Concernant le charbon, sa part relative dans la consommation énergétique belge n'est pas significative. De plus, un seul grand opérateur est actif dans ce secteur en Belgique. Cette seule entreprise fabrique des produits de cokerie en Belgique mais les utilise pour ses propres besoins. Elle n'est pas un fournisseur de ces produits. Les bénéfices réalisés par cette entreprise ne sont pas dus à l'augmentation des prix des produits de coke fabriqués.

Par ailleurs, il n'a pas été jugé opportun d'instaurer une contribution sur le secteur gazier au vu l'absence de production de gaz naturel en Belgique » (ebenda, S. 5).

Darüber hinaus sieht das Gesetz vom 16. Dezember 2022 eine andere Berechnung des Solidaritätsbeitrags als die Verordnung (EU) 2022/1854 vor, insofern die Höhe des Beitrags für die erstgenannte Kategorie von Erdölgesellschaften auf 6,9 Euro pro Tonne Rohöl, das zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2023 verarbeitet wurde, und für die letztgenannte Kategorie von Erdölgesellschaften auf 7,8 Euro pro Kubikmeter Produkte, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2023 in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurden, festgelegt wird. Dem Gesetzgeber zufolge « stellt [dieser Betrag] etwa 1,5 % des Produktpreises dar » und ergibt sich aus « der Höhe der angewandten Ermäßigungen auf den Höchstpreis », « dass die Höhe des Beitrags angemessen ist und im Verhältnis zur Kapazität des Unternehmens steht » (ebenda, S. 7). Um « die belgischen nationalen Rechtsvorschriften mit Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung 2022/1854 in Einklang

zu bringen, der vorschreibt, dass durch ‘ erlassene gleichwertige nationale Maßnahmen (...) mit den geschätzten Einnahmen aus dem Solidaritätsbeitrag vergleichbare oder höhere Einnahmen erzielt werden ’ » (ebenda, S. 5), hat der Gesetzgeber außerdem einen sogenannten « Ausgleichs- oder Regularisierungsmechanismus » vorgesehen. Somit bestimmt Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022, dass, sobald die Jahresbilanz des letzten Steuerjahrs eingereicht worden ist, der Beitrag gemäß den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) 2022/1854 berechnet wird. Falls der so berechnete Betrag höher ist als der Betrag, der durch die Berechnung ermittelt wird, die im Gesetz vom 16. Dezember 2022 festgelegt ist, muss die beitragspflichtige Erdölgesellschaft die Differenz bezahlen.

B.15.5. Nach Ansicht der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7942, 8030, 8036 und 8040 verstößt das Gesetz vom 16. Dezember 2022 auf diskriminierende Weise gegen die Verordnung (EU) 2022/1854, insofern der angefochtene Solidaritätsbeitrag nicht auf Grundlage der in dieser Verordnung genannten Überschussgewinne berechnet werde und insofern das Gesetz vom 16. Dezember 2022 vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung abweiche. Insbesondere beanstanden die klagenden Parteien die Anwendung des befristeten Solidaritätsbeitrags auf die registrierten Erdölgesellschaften, die im Jahr 2022 zu primären Teilnehmern für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte bestimmt worden seien, einschließlich der registrierten Erdölgesellschaften, die ausschließlich mit Erdölprodukten handelten, den Ausschluss der primären Teilnehmer bei anderen Produktkategorien, wie Leuchtöl und Kerosin, sowie den Ausschluss der Unternehmen, die im Kohle- und Erdgasbereich tätig seien. Eine solche Maßnahme kann nach Auffassung der klagenden Parteien nicht als « gleichwertige nationale Maßnahme » im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1854 angesehen werden.

B.15.6. In ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf des Gesetzes, der zum Gesetz vom 16. Dezember 2022 geführt hat, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in Bezug auf den persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes darauf hingewiesen:

« ‘ Les États membres adoptent et publient des mesures mettant en œuvre la contribution de solidarité temporaire obligatoire visée au paragraphe 1 au plus tard le 31 décembre 2022 ’ .

L’article 3, § 1er, de l’avant-projet impose une contribution de solidarité temporaire à la charge des ‘ sociétés pétrolières enregistrées actives dans le secteur du raffinage et qui disposent de capacité de raffinage en Belgique et des sociétés pétrolières enregistrée[s] définies comme participants primaires pour l’année 2022, conformément à l’arrêté royal du 5 février 2019 pour

les produits diesel, gasoil et essences ». Ainsi, le champ d'application de la contribution en projet est plus restreint que celui de [l'article 14 du règlement précité]. À la question de savoir si des prélèvements équivalents seront encore instaurés pour les autres secteurs avant l'échéance prévue au paragraphe 3 de cette disposition (31 décembre 2022), le délégué a répondu :

« Un projet de loi est en préparation afin d'instaurer un impôt sur les recettes excédentaires par les producteurs d'électricité.

Il n'est pas prévu d'instaurer un impôt sur le secteur gazier. Ceci car en termes de producteurs, le secteur gazier en Belgique se caractérise, d'une part, par l'absence de production de gaz naturel et, d'autre part, par le faible développement des secteurs du biogaz et du biométhane. La production de biogaz n'est pas suffisamment significative pour permettre l'instauration d'une taxe ou d'une contribution.

Concernant le charbon, il n'est pas non plus prévu d'instaurer un impôt sur les surprofits étant donné que la part relative au charbon dans la consommation énergétique belge n'est pas significative ».

4.2. On peut admettre que la mise en œuvre du règlement (UE) 2022/1854 s'effectue de manière fragmentée, avec des mesures distinctes pour les différents secteurs visés à l'article 14, paragraphe 1, du règlement. Il n'en demeure pas moins que des contributions de solidarité doivent finalement être imposées dans l'ensemble de l'Union aux entreprises et aux établissements stables de l'Union exerçant des activités dans les secteurs du pétrole brut, du gaz naturel, du charbon et du raffinage et qu'il serait contraire au règlement que certaines entreprises et certains établissements stables ayant une activité lucrative dans ces secteurs ne soient pas soumis à la contribution de solidarité. En effet, cela pourrait conduire à favoriser certains secteurs par rapport à d'autres, ce qui pourrait affecter la concurrence sur le marché de l'énergie.

Par ailleurs, une proposition de loi néerlandaise portant exécution de cette disposition réglementaire a effectivement un champ d'application qui correspond étroitement aux secteurs énumérés dans cette disposition. Le fait que l'activité lucrative d'un secteur déterminé serait limitée ou insignifiante par rapport à d'autres secteurs, ne suffit pas en soi à dispenser ce secteur s'il correspond à un secteur visé par la disposition réglementaire.

Il peut être admis que le biogaz et les autres biocarburants ne relèvent pas des secteurs énumérés dans la disposition réglementaire. En ce qui concerne le secteur du charbon, le Conseil d'État ne dispose pas des connaissances requises pour pouvoir déterminer sa part par rapport aux autres secteurs, mais si des bénéfices ne pouvant être considérés comme négligeables sont réalisés dans ce secteur, celui-ci doit également être soumis à une contribution. La circonstance qu'il n'y ait pas d'extraction de charbon ou de gaz naturel en Belgique (ni de pétrole), ne change rien au fait qu'il peut y avoir des activités lucratives dans ces secteurs exercées par des entreprises et des établissements stables en Belgique, même si le Conseil d'État ne dispose pas non plus des connaissances de fait requises à cet égard.

Si les auteurs de l'avant-projet estiment que les prélèvements qu'ils envisagent suffiront au regard du règlement (UE) 2022/1854, ils doivent encore fournir une motivation convaincante dans l'exposé des motifs. Si cela ne s'avère pas possible, le champ d'application de la réglementation en projet doit être élargi » (*Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3034/001, SS. 23-24*).

Ferner beurteilt die Gesetzgebungsabteilung des Staatrats die Frage, ob « sich die konkrete Ausgestaltung des Beitrags in dem Regelungsentwurf im Rahmen des Artikels 14 der Verordnung bewegt, der die Mitgliedstaaten ermächtigt, ‘ gleichwertige nationale Maßnahmen ’ zu erlassen, insofern sichergestellt ist, dass sie ‘ ähnlichen Zielen dienen und vergleichbaren Vorschriften unterliegen wie der befristete Solidaritätsbeitrag im Rahmen dieser Verordnung und dass mit ihnen mit den geschätzten Einnahmen aus dem Solidaritätsbeitrag vergleichbare oder höhere Einnahmen erzielt werden ’ »:

« 5.1. La première exigence, à savoir que la contribution doit partager des objectifs similaires, ne soulève pas de problème, dès lors que, conformément à l’article 3, § 3, de l’avant-projet, la contribution a pour but ‘ de soutenir les ménages et les entreprises qui subissent les conséquences de la crise énergétique et doivent faire face aux prix exceptionnellement élevés ’. Cet objectif correspond à plusieurs des finalités énumérées à l’article 17, paragraphe 1, du règlement (UE) 2022/1854. Du reste, ladite énumération ne semble pas impliquer que le produit de la contribution doive bénéficier à chacune des finalités de cette énumération.

Il est néanmoins requis que conformément à l’article 17, paragraphe 2, du règlement, les mesures visant à affecter le produit de ce prélèvement soient ‘ clairement définies, transparentes, proportionnées, non discriminatoires et vérifiables ’, même si cela ne semble pas nécessairement impliquer que ces mesures doivent être énoncées dans des règles de droit formelles.

5.2. En ce qui concerne la deuxième exigence, à savoir que la contribution doit être soumise à des règles similaires à la définition de la contribution dans le règlement, force est de constater que l’avant-projet déroge aux règles relatives à la base et au taux applicable pour le calcul de la contribution, tels qu’ils figurent aux articles 15 et 16 du règlement (UE) 2022/1854. En effet, la contribution prévue à l’article 3, § 2, de l’avant-projet n’est pas, ainsi que le mentionnent ces dispositions réglementaires, un taux de 33 pour cent minimum sur les bénéfices imposables, mais bien un montant fixe par tonne de pétrole brut importé ou par nombre de mètres cubes de produits mis à la consommation. Ce n’est donc pas un impôt sur le revenu qui est prévu mais un prélèvement sur l’importation et la mise à la consommation de produits.

À ce sujet, le délégué a déclaré ce qui suit :

‘ Le montant de la contribution est en effet calculé par tonne importée ou par mètre cube mis à la consommation. Cependant, selon nos estimations, prenant notamment en compte le système de prix maximum instauré en Belgique, nous pouvons considérer que le montant de la contribution ainsi calculée sera comparable ’.

À ce propos, la note au Conseil des ministres mentionne ce qui suit :

‘ La contribution ne se calcule pas sur les bénéfices imposables excédant de plus de 20 % les bénéfices imposables moyens des années précédentes, car dans la pratique, il est très difficile

de connaître les bénéfiques imposables de telles entreprises dans le secteur pétrolier. Etant donné que la plupart des sociétés visées sont des multinationales, il est difficile d'estimer leurs bénéfiques déclarés en Belgique. [...] La contribution proposée de 6.9 euros/tonne de pétrole brut importé équivaut à 0.95 euros/baril. Cela représente environ 1 % du prix moyen actuel. Cette contribution, basée sur les importations de pétrole brut en 2021, générerait environ 200 millions d'euros pour l'année 2022. Aussi bien la période que le montant nous semblent proportionnés, et en accord avec le Règlement européen'.

Toutefois, il n'est nullement certain qu'un prélèvement fixe par unité de produit importé ou mis à la consommation aboutisse à un résultat suffisamment comparable à celui d'un prélèvement en pourcentage sur les bénéfiques imposables, indépendamment, en outre, de la question de savoir si de tels droits à l'importation sur le pétrole brut ne sont pas contraires à l'article 30 du Traité ' sur le fonctionnement de l'Union européenne '. Compte tenu de ce qui précède, le règlement (UE) 2022/1854 ne peut en tout cas pas être considéré comme une autorisation implicite donnée aux États membres d'instaurer de tels droits à l'importation.

Il est vrai que les États membres doivent disposer d'une certaine marge de manœuvre pour pouvoir inscrire la contribution définie dans le règlement dans un mécanisme d'imposition qui leur est habituel et connu, qui permette non seulement de fixer cette contribution avant le 31 décembre 2022, ainsi que le requiert l'article 14, paragraphe 3, du règlement (UE) 2022/1854, mais également d'utiliser le produit avec ' une incidence suffisamment rapide ', ainsi que le prescrit l'article 17, paragraphe 1, phrase introductive. La question se pose toutefois de savoir si ces arguments suffisent pour justifier un mécanisme d'imposition à ce point différent » (ebenda, SS. 24-26).

B.15.7. Da die Nichtigkeitsklagen Zweifel über die Frage aufkommen lassen, ob der mit dem Gesetz vom 16. Dezember 2022 eingeführte befristete Solidaritätsbeitrag eine « gleichwertige nationale Maßnahme » im Sinne von Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/1854 ist, ist vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor wiedergegebene zweite Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.16.1. Die in B.15.5 erwähnten Beschwerdegründe der klagenden Parteien beziehen sich auf einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2022/1854. Nach Ansicht der klagenden Parteien führt Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung zwischen einerseits den registrierten Erdölgesellschaften, die im Erdöl- und Raffineriebereich tätig seien, und andererseits den registrierten Erdölgesellschaften, die im Vertriebsbereich tätig seien, ein. Ferner beanstanden die klagenden Parteien den Behandlungsunterschied zwischen einerseits den registrierten Erdölgesellschaften, die im Jahr 2022 zu primären Teilnehmern für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte bestimmt worden seien und die den befristeten Solidaritätsbeitrag zahlen müssten, und andererseits den registrierten Erdölgesellschaften, die im Jahr 2022 nicht zu primären Teilnehmern für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte bestimmt worden seien, den



primären Teilnehmern bei anderen Produktkategorien, wie Leuchtöl und Kerosin, sowie den Unternehmen, die im Kohle- und Erdgasbereich tätig seien, wobei diese den befristeten Solidaritätsbeitrag nicht zahlen müssten.

B.16.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird ebenfalls durch die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert.

Artikel 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich ».

Artikel 21 derselben Charta bestimmt:

« (1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ».

B.16.3. Insofern die Verordnung (EU) 2022/1854 es erlaubt, dass eine nationale Maßnahme wie die im Gesetz vom 16. Dezember 2022 vorgesehene erlassen wird, drängt sich die Frage auf, ob die Verordnung in dieser Auslegung mit dem durch die Artikel 20 und 21 der Charta garantierten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar ist.

Folglich ist vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor wiedergegebene dritte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

*In Bezug auf den angeführten Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit dem AEUV*

B.17. Im fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942 und im vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8030 führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10,

11 und 172 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 28 und 30 des AEUV und mit der Verordnung (EU) 2022/1854, an.

Nach Auffassung der klagenden Parteien führt das Gesetz vom 16. Dezember 2022, indem es eine pauschale Abgabe vorsehe, die auf Grundlage der Menge eingeführter Erdölprodukte berechnet werde, eine Abgabe gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle ein, was nach den Artikeln 28 und 30 des AEUV verboten sei.

Hilfsweise führt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8030 in einem fünften Klagegrund einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 110 des AEUV und mit der Verordnung (EU) 2022/1854, an. Sofern der Gerichtshof entscheiden sollte, dass der Solidaritätsbeitrag keine Abgabe gleicher Wirkung wie Zölle darstelle, stelle er jedenfalls eine diskriminierende Abgabe dar, die zum Ziel habe, inländische Produkte zu bevorzugen, da der Beitrag ausschließlich auf eingeführtes Erdöl und nicht auf andere Energieprodukte, die in Belgien gewonnen würden, erhoben werde.

B.18. Wie in B.2 erwähnt wurde, liegt bei den klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigerklärung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 vor, insofern sich dieses Gesetz bezieht auf die « registrierten Erdölgesellschaften, die im Raffineriebereich tätig sind und über Raffineriekapazität in Belgien verfügen ».

Folglich prüft der Gerichtshof die in B.17 erwähnten Klagegründe nur insofern, als sie sich auf die Berechnung des befristeten Solidaritätsbeitrags beziehen, der von den registrierten Erdölgesellschaften zu zahlen ist, die für das Jahr 2022 zu primären Teilnehmern für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte gemäß dem königlichen Erlass vom 5. Februar 2019 bestimmt worden sind.

B.19. Artikel 28 des AEUV bestimmt:

« (1) Die Union umfasst eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfasst das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

(2) Artikel 30 und Kapitel 3 dieses Titels gelten für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren sowie für diejenigen Waren aus dritten Ländern, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden ».

Artikel 30 des AEUV bestimmt:

« Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten. Dieses Verbot gilt auch für Finanzzölle ».

Artikel 110 des AEUV bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen ».

B.20. Dem Gerichtshof der Europäischen Union zufolge « stellt jede noch so geringe einseitig auferlegte finanzielle Belastung von Waren aufgrund ihres Grenzübertritts unabhängig von ihrer Bezeichnung und der Art ihrer Erhebung eine Abgabe zollgleicher Wirkung dar, wenn sie kein Zoll im eigentlichen Sinne ist. Dagegen fallen finanzielle Belastungen, wenn sie zu einem allgemeinen inländischen Abgabensystem gehören, das Erzeugnisgruppen systematisch nach objektiven Kriterien unabhängig vom Ursprung oder der Bestimmung der Erzeugnisse erfasst, unter Art. 110 AEUV, der diskriminierende inländische Abgaben verbietet » (EuGH, 6. Dezember 2018, C-305/17, *FENS*, ECLI:EU:C:2018:986, Randnr. 29). Hierzu hat der Gerichtshof der Europäischen Union bereits festgestellt, « dass das entscheidende Merkmal einer Abgabe gleicher Wirkung, das diese von einer allgemeinen inländischen Abgabe unterscheidet, in dem Umstand liegt, dass Erstere ausschließlich das über die Grenze verbrachte Erzeugnis als solches, Letztere aber eingeführte, ausgeführte und inländische Erzeugnisse trifft » (EuGH, 6. Dezember 2018, vorerwähnt, Randnr. 37; siehe auch 2. Oktober 2014, C-254/13, *Orgacom BVBA*, ECLI:EU:C:2014:2251, Randnr. 28; 21. September 2000, C-441/98 und C-442/98, *Michailidis Kapniki AE*, ECLI:EU:C:2000:479, Randnr. 22).

B.21. Aufgrund von Artikel 4 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 wird die Höhe des angefochtenen Solidaritätsbeitrags, der von den vorerwähnten primären Teilnehmern

zu zahlen ist, auf 7,8 Euro pro Kubikmeter Produkte, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2023 « in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden », festgelegt.

Der Zeitpunkt, zu dem ein Produkt « in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird », stimmt mit dem Zeitpunkt überein, zu dem die Akzisen fällig werden. Aufgrund von Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 « über die allgemeine Akzisenregelung » wird unter dem Begriff « Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr » verstanden:

« a) la sortie, y compris la sortie irrégulière, de produits soumis à accise, d'un régime de suspension de droits;

b) la détention ou le stockage de produits soumis à accise, y compris dans les cas d'irrégularité, en dehors d'un régime de suspension de droits pour lesquels le droit d'accise n'a pas été prélevé conformément aux dispositions de l'Union et à la législation nationale applicables;

c) la production, y compris la transformation, de produits soumis à accise et la production irrégulière ou la transformation de produits soumis à accise, en dehors d'un régime de suspension de droits;

d) l'importation de produits soumis à accise, sauf si les produits soumis à accise sont placés, immédiatement après leur importation, sous un régime de suspension de droits, ou l'entrée irrégulière de produits soumis à accise, sauf si la dette douanière s'est éteinte en vertu de l'article 124, paragraphe 1er, point e), f), g) ou k), du règlement (UE) n° 952/2013 ».

B.22. Die Nichtigkeitsklagen lassen Zweifel über die Frage aufkommen, ob der befristete Solidaritätsbeitrag, der mit dem Gesetz vom 16. Dezember 2022 in Bezug auf die « in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Produkte » eingeführt wurde, eine Abgabe gleicher Wirkung wie Zölle im Sinne von Artikel 30 des AEUV oder eine allgemeine inländische Abgabe im Sinne von Artikel 110 des AEUV ist. Sofern der angefochtene Beitrag eine allgemeine inländische Abgabe sein sollte, stellt sich die Frage, ob diese inländische Abgabe gegebenenfalls diskriminierend ist, insofern der Beitrag nur auf Erdöl, das nicht in Belgien gewonnen und daher immer eingeführt wird, und nicht auf andere Energieprodukte, die in Belgien gewonnen werden, erhoben wird.

Folglich sind vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die vierte und die fünfte Vorabentscheidungsfrage, die im Tenor wiedergegeben sind, zu stellen.

B.23. Im neunten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942 und im achten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8040 führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 16 und 172 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 28 und 30 des AEUV und der Verordnung (EU) 2022/1854, an, weil das Gesetz vom 16. Dezember 2022 ausschließlich für den Erdölbereich einen befristeten Solidaritätsbeitrag einführe und nicht für den Erdgas- und Kohlebereich, während sich die vorerwähnte Verordnung auch auf den Erdgas- und Kohlebereich erstrecke.

Nach Ansicht der klagenden Parteien stellt die Befreiung des Erdgas- und Kohlebereichs von der Anwendung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 eine staatliche Beihilfe dar, die der Europäischen Kommission nicht zuvor gemeldet worden sei.

B.24.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit des neunten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7942 und des achten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8040 in Abrede, weil diese Klagegründe im Falle ihrer Begründetheit mit keinen Vorteilen für die klagenden Parteien verbunden wären. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergebe sich nämlich, dass die klagende Partei die Rechtswidrigkeit einer Beihilfemaßnahme nicht geltend machen könne, um sich der Zahlung der Abgabe zu entziehen.

B.24.2. Da bei den klagenden Parteien das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen vorliegt, muss bei ihnen nicht darüber hinaus auch noch ein Interesse hinsichtlich des Klagegrunds vorliegen.

B.24.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.25.1. Artikel 107 Absatz 1 des AEUV bestimmt:

« Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen ».

Artikel 108 Absatz 3 des AEUV bestimmt:

« Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 107 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat ».

B.25.2. Die vorerwähnten Artikel 107 und 108 des AEUV enthalten die Regeln, die bei der Gewährung von staatlichen Beihilfen zu beachten sind. Die Beachtung dieser Regeln gewährleistet, dass keinerlei staatliche Beihilfen den Wettbewerb durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälschen oder zu verfälschen drohen. Bei seiner Prüfung zur Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung kann vom Gerichtshof folglich verlangt werden, zu prüfen, ob diese Garantie auf diskriminierende Weise verletzt wird.

Obwohl die Frage der Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in den der Europäischen Kommission zugewiesenen Aufgabenbereich fällt, wofür das Gericht der Europäischen Union und der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig sind, sodass der Gerichtshof für eine diesbezügliche Entscheidung nicht zuständig ist, gilt dies nicht für die Frage, ob bei der angefochtenen Bestimmung davon auszugehen ist, dass sie mit Artikel 108 Absatz 3 des AEUV aus dem Grund unvereinbar ist, dass sie staatliche Beihilfemaßnahmen durchführt, die der Europäischen Kommission nicht zuvor gemeldet worden sind (siehe in diesem Zusammenhang EuGH, 18. Juli 2013, C-6/12, *P Oy*, ECLI:EU:C:2013:525, Randnr. 38).

B.25.3. Der Gerichtshof muss prüfen, ob der mit dem Gesetz vom 16. Dezember 2022 eingeführte befristete Solidaritätsbeitrag, insofern er nur auf den Erdölbereich und nicht auf den Erdgas- und Kohlebereich Anwendung findet, als neue staatliche Beihilfe eingestuft werden muss und ob, falls dies der Fall sein sollte, diese der Kommission vor der Durchführung gemeldet werden musste.

B.26.1. Artikel 107 Absatz 1 des AEUV untersagt grundsätzlich staatliche Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

B.26.2. Damit eine Maßnahme als staatliche Beihilfe eingestuft werden kann, sind vier kumulative Voraussetzungen zu erfüllen: « Erstens muss es sich um eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel handeln. Zweitens muss diese Maßnahme geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Drittens muss dem Begünstigten durch sie ein Vorteil gewährt werden. Viertens muss sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen » (EuGH, 10. Juni 2010, C-140/09, *Fallimento Traghetti del Mediterraneo SpA*, ECLI:EU:C:2010:335, Randnr. 31).

In diesem Zusammenhang ist nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union « der Begriff der Beihilfe weiter als der Begriff der Subvention, da er nicht nur positive Leistungen wie etwa die Subventionen selbst, sondern auch staatliche Maßnahmen umfasst, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen regelmäßig zu tragen hat, und die somit, obwohl sie keine Subventionen im strengen Sinne des Wortes darstellen, diesen nach Art und Wirkungen gleichstehen » (EuGH, 4. Juni 2015, C-5/14, *Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH gegen Hauptzollamt Osnabrück*, ECLI:EU:C:2015:354, Randnr. 71).

B.26.3. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union geht ebenfalls hervor, dass « nach Art. 107 Abs. 1 AEUV [...] Beihilfen, die bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produktionszweige begünstigen, d. h. selektive Beihilfen, unzulässig » sind und dass « was die Beurteilung der Voraussetzung der Selektivität betrifft, [...] nach ständiger Rechtsprechung gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV festgestellt werden [muss], ob eine nationale Maßnahme im Rahmen einer bestimmten rechtlichen Regelung geeignet ist, bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gegenüber anderen Unternehmen oder Produktionszweigen, die sich im Hinblick auf das mit der betreffenden Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, zu begünstigen » (EuGH, 4. Juni 2015, C-5/14, vorerwähnt, Randnrn. 73-74).

B.27. Die Prüfung des gegebenenfalls selektiven Charakters der angefochtenen Maßnahme im Rahmen der Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV, und zwar insofern sie nur auf den Erdölbereich und nicht auf den Erdgas- und Kohlebereich Anwendung findet, weist einige Übereinstimmungen mit der Prüfung der in B.10 erwähnten Klagegründe auf, mit denen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen den durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

garantierten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung geltend machen, in Bezug auf den der Gerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor wiedergegebene dritte Vorabentscheidungsfrage vorlegt.

Da die Klagen Zweifel über die Frage aufkommen lassen, ob der mit dem Gesetz vom 16. Dezember 2022 eingeführte Solidaritätsbeitrag, insofern er nur auf den Erdölbereich und nicht auf den Erdgas- und Kohlebereich Anwendung findet, als neue staatliche Beihilfe eingestuft werden muss und ob, falls dies der Fall sein sollte, diese der Kommission vor der Durchführung gemeldet werden musste, ist vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor wiedergegebene sechste Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

*In Bezug auf die angeführten Verstöße gegen die Grundrechte*

B.28. Im sechsten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942, im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8030, im zweiten Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8036 und im fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8040 führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll), mit Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit der Verordnung (EU) 2022/1854, an.

Im siebten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942 und im vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8040 führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit der Unternehmungsfreiheit im Sinne von Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches, mit den Artikeln 15 und 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit den Artikeln 49 und 56 des AEUV und mit der Verordnung (EU) 2022/1854, an.

Die klagenden Parteien beanstanden im Wesentlichen, dass der Gesetzgeber bei der Berechnung des geschuldeten Solidaritätsbeitrags die tatsächlich erzielten Gewinne jedes einzelnen Unternehmens nicht berücksichtige, sondern von einem festen Betrag unwiderlegbar vermuteter Überschussgewinne ausgehe, der anhand der Menge der in den steuerrechtlich



freien Verkehr überführten Erdölprodukte ermittelt werde. Sie beanstanden außerdem, dass der im Gesetz vom 16. Dezember 2022 vorgesehene Regularisierungsmechanismus es nicht erlaube, dass eine Überzahlung im Verhältnis zu dem nach der Verordnung (EU) 2022/1854 berechneten Betrag zurückgezahlt wird. Die Höhe des geschuldeten Solidaritätsbeitrags überschreite den Betrag des tatsächlich erzielbaren Gewinns um ein Vielfaches und stelle mithin eine übertriebene Belastung dar, die das Eigentumsrecht und die Unternehmensfreiheit beeinträchtige.

B.29.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

«(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt ».

B.29.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine analoge Tragweite haben wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit

denjenigen, die in Artikel 16 der Verfassung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.29.3. Artikel 1 des vorerwähnten Protokolls bietet nicht jedoch nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

B.29.4. Jeder Eingriff in das Eigentumsrecht muss durch ein ausreichend zugängliches und genaues Gesetz geregelt werden. Der Eingriff muss klar und ausreichend genau formuliert werden, sodass es möglich ist, dass jeder - notfalls nach passender Beratung - im gegebenen Kontext in angemessenem Maße die Folgen seines Handelns vorhersehen kann, ohne eine übertriebene Rigidität an den Tag zu legen, die verhindern würde, veränderte Umstände oder Anschauungen bei der Auslegung einer Gesetzesnorm zu berücksichtigen (EuGHMR, Große Kammer, 11. Dezember 2018, *Lekić gegen Slowenien*, ECLI:CE:ECHR:2018:1211JUD003648007, §§ 94-95; Große Kammer, 7. Juni 2012, *Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2012:0607JUD003843309, §§ 187-188).

Jeder Eingriff in das Eigentumsgrundrecht muss einen gerechten Ausgleich zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denen des Schutzes des Rechts auf Achtung des Eigentums aufweisen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel bestehen.

B.30.1. Die Unternehmensfreiheit im Sinne von Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches ist «unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist» (Artikel II.4 desselben Gesetzbuches) auszuüben.

Die Unternehmensfreiheit ist also in Verbindung mit den anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union zu betrachten, sowie mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, anhand dessen der Gerichtshof - als Regel der Zuständigkeitsverteilung - eine direkte Prüfung vornehmen darf.

B.30.2. Die vorerwähnte Unternehmensfreiheit hängt darüber hinaus eng mit der Berufsfreiheit, dem Recht zu arbeiten und der unternehmerischen Freiheit zusammen, die durch die Artikel 15 und 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert werden, und mit einigen Grundfreiheiten, die durch den AEUV gewährleistet werden, wie der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 56 des AEUV) und der Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 des AEUV).

Da die Artikel 15 und 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Artikel 49 und 56 des AEUV eine Tragweite haben, die der Tragweite der Unternehmensfreiheit entspricht, berücksichtigt der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmungen die darin geregelten Garantien.

B.30.3. Die Unternehmensfreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt.

Nationale Maßnahmen, die geeignet sind, die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den AEUV garantierten Grundfreiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sind dennoch zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind sowie den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten, durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses oder Erfordernisse des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer gerechtfertigt sind, geeignet sind, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und wenn sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (EuGH, Große Kammer, 13. November 2018, C-33/17, *Čepelnik d.o.o.*, ECLI:EU:C:2018:896, Randnr. 42; Große Kammer, 22. Januar 2013, C-283/11, *Sky Österreich GmbH*, ECLI:EU:C:2013:28, Randnrn. 45-50; 4. Mai 2016, C-477/14, *Pillbox 38*, Randnrn. 157-160). Das Auftreten des zuständigen Gesetzgebers wäre erst dann unangemessen, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass es dafür irgendeine Notwendigkeit gibt, oder wenn diese Einschränkung im Lichte des verfolgten Ziels unverhältnismäßig wäre.

B.31. Der Ministerrat ist der Ansicht, dass der angefochtene Solidaritätsbeitrag das Eigentumsrecht und die Unternehmensfreiheit nicht auf ungerechtfertigte Weise beeinträchtigt,

und untermauert seinen Standpunkt unter anderem unter Verweis auf die Möglichkeit, die Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/1854 biete, nämlich « gleichwertige nationale Maßnahmen » zu erlassen, unter der Bedingung, dass mit diesen Maßnahmen « mit den geschätzten Einnahmen aus dem Solidaritätsbeitrag vergleichbare oder höhere Einnahmen erzielt werden ».

B.32. Es stellt sich die Frage, ob Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/1854 in der Auslegung, dass er es zulässt, dass die Höhe des befristeten Solidaritätsbeitrags für die registrierten Erdölgesellschaften, die im Jahr 2022 zu primären Teilnehmern für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte gemäß dem königlichen Erlass vom 5. Februar 2019 bestimmt worden sind, auf 7,8 Euro pro Kubikmeter Produkte, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2023 in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurden, festgelegt wird, ohne dass ein Regularisierungsmechanismus vorgesehen ist, der es erlaubt, dass eine Überzahlung im Verhältnis zu dem nach der Verordnung (EU) 2022/1854 berechneten Betrag zurückgezahlt wird, mit dem Eigentumsrecht und der Unternehmensfreiheit vereinbar ist.

B.33. Vor der Urteilsfällung zur Sache ist folglich dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor wiedergegebene siebte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.34. Im achten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942, im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8030, im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8036 und im sechsten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8040 führen die klagenden Parteien unter anderem einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, an.

Nach Ansicht der klagenden Parteien hat das Gesetz vom 16. Dezember 2022 Rückwirkung, insofern ein Solidaritätsbeitrag eingeführt werde, der für Produkte zu zahlen sei, die bereits seit dem 1. Januar 2022 eingeführt oder in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt würden. Diese rückwirkende Abgabe sei nicht durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt.

B.35.1. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es dem Gesetzgeber, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.35.2. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Inhalt des Rechtes vorhersehbar und zugänglich ist, so dass der Rechtsuchende in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt vorhersehen kann, an dem die Handlung ausgeführt wird. Die Rückwirkung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie unerlässlich ist zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses.

B.36. Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 bestimmt:

« La contribution de solidarité temporaire relative au pétrole brut importé et aux produits diesel, gasoil et essences mis à la consommation entre le 1er janvier 2022 et le 31 décembre 2022 sera facturée chaque semestre de l'année en cours et payée au plus tard 30 jours à partir de la date de réception de la facture.

La contribution de solidarité temporaire relative au pétrole brut importé et aux produits diesel, gasoil et essences mis à la consommation entre le 1er janvier 2023 et le 31 décembre 2023 sera facturée chaque semestre de l'année en cours et payée au plus tard 30 jours à partir de la date de réception de la facture ».

Nach Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 ist das Gesetz am 22. Dezember 2022 in Kraft getreten, das heißt an dem Tag, an dem es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde.

B.37. Die klagenden Parteien beanstanden den Umstand, dass das Gesetz vom 16. Dezember 2022 sich auf die Überführung von Erdölprodukten in den steuerrechtlich freien Verkehr ab dem 1. Januar 2022 beziehe, obwohl dieses Gesetz erst am 22. Dezember 2022 in Kraft getreten sei. Folglich habe das Gesetz vom 16. Dezember 2022 Rückwirkung in Bezug auf die Erdölprodukte, die vor dem 22. Dezember 2022 in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden seien.

B.38. Nach Ansicht des Ministerrats hat das Gesetz vom 16. Dezember 2022 keine Rückwirkung, da der Betrag der Steuerschuld erst am Ende des Besteuerungszeitraums endgültig feststehe, also am 31. Dezember 2022 für den ersten Besteuerungszeitraum (das Jahr 2022), und das Gesetz vom 16. Dezember 2022 vor Ende dieses ersten Besteuerungszeitraums in Kraft getreten sei. Sofern der befristete Solidaritätsbeitrag für das Jahr 2022 dennoch als rückwirkend eingestuft werden sollte, bringt der Ministerrat vor, dass diese Rückwirkung durch

ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt werden könne, nämlich das Ziel der Gewährleistung der Erschwinglichkeit von Energie. Ferner weist der Ministerrat auf den Umstand hin, dass der mit dem Gesetz vom 16. Dezember 2022 eingeführte Solidaritätsbeitrag hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereichs der Verordnung (EU) 2022/1854 entspreche, die selbst als Datum den 6. Oktober 2022 trage und im *Amtsblatt* erst am 7. Oktober 2022 veröffentlicht worden sei, es den Mitgliedstaaten aber dennoch ausdrücklich erlaube, einen befristeten Solidaritätsbeitrag für das Jahr 2022 einzuführen.

B.39. Aufgrund von Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2022/1854 können die Mitgliedstaaten « gleichwertige nationale Maßnahmen » erlassen, die vergleichbaren Vorschriften unterliegen wie der befristete Solidaritätsbeitrag im Rahmen der Verordnung.

Aufgrund von Artikel 15 der Verordnung (EU) 2022/1854 wird der befristete Solidaritätsbeitrag für im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätige Unternehmen und Betriebsstätten der Union « auf der Grundlage der steuerpflichtigen Gewinne berechnet, die [...] im Haushaltsjahr 2022 und/oder im Haushaltsjahr 2023 und während der gesamten Dauer des betreffenden Haushaltsjahrs ermittelt wurden und mehr als 20 % über dem Durchschnitt der steuerpflichtigen Gewinne liegen, die gemäß den nationalen Steuervorschriften in den vier am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnenden Haushaltsjahren ermittelt wurden ».

In den Erwägungsgründen 64 und 65 der Verordnung (EU) 2022/1854 wird erläutert:

« (64) [...] Der Solidaritätsbeitrag sollte auf Überschussgewinne aus dem Jahr 2022 und/oder 2023 angewandt werden, um die negativen Auswirkungen der derzeitigen Energiekrise auf Haushalte und Unternehmen zu bewältigen und abzufedern. [...]

(65) Der Solidaritätsbeitrag sollte nur für das Haushaltsjahr 2022 und/oder das Haushaltsjahr 2023 gelten. [...] ».

B.40. Es stellt sich die Frage, ob die Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) 2022/1854, indem sie es zulassen, dass die Höhe des mit dem Gesetz vom 16. Dezember 2022 eingeführten befristeten Solidaritätsbeitrags für die registrierten Erdölgesellschaften, die im Jahr 2022 zu primären Teilnehmern für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte bestimmt worden sind, unter Zugrundelegung der Produkte berechnet wird, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2023 in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurden, obwohl die

vorerwähnte Verordnung und das Gesetz vom 16. Dezember 2022 erst am 8. Oktober 2022 beziehungsweise 22. Dezember 2022 in Kraft getreten sind, mit dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit und der Nichtrückwirkung von Gesetzen vereinbar sind.

B.41. Folglich ist vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor wiedergegebene achte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

*In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen der angefochtenen Bestimmungen*

B.42.1. Hilfsweise beantragt der Ministerrat, die Folgen der gegebenenfalls für nichtig zu erklärenden Bestimmungen in Bezug auf die bereits einggenommenen Beiträge aufrechtzuerhalten.

Der Ministerrat verweist diesbezüglich auf die budgetären Schwierigkeiten, die bei einer nicht modulierten Nichtigerklärung entstehen würden, und zwar angesichts des Umstands, dass der angefochtene Solidaritätsbeitrag bereits einggenommen worden sei und die Einnahmen darüber hinaus endgültig für die Zwecke verwendet worden seien, für die sie bestimmt seien. Der Ministerrat weist außerdem auf den Umstand hin, dass das Gesetz vom 16. Dezember 2022 teilweise die Verordnung (EU) 2022/1854 umsetze, die die Föderalbehörde verpflichte, im Sinne dieser Verordnung vor dem 31. Dezember 2023 einen befristeten Solidaritätsbeitrag vorzusehen beziehungsweise eine « gleichwertige nationale Maßnahme » zu erlassen, mit der mit den geschätzten Einnahmen aus dem Solidaritätsbeitrag « vergleichbare oder höhere Einnahmen » erzielt würden. Eine Nichtigerklärung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 ohne Aufrechterhaltung der Folgen würde dazu führen, dass der Solidaritätsbeitrag nicht mehr geschuldet sei, wodurch das Ziel des in der Verordnung (EU) 2022/1854 geregelten Solidaritätsbeitrags beeinträchtigt werde, nämlich « Überschussgewinne von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätigen Unternehmen und Betriebsstätten der Union, mit dem Ziel [anzugehen], außergewöhnliche Preisentwicklungen auf den Energiemärkten für Mitgliedstaaten, Verbraucher und Unternehmen abzumildern », und eine für das Unionsrecht nachteilige Rechtslücke entstehen würde. Es sei darüber hinaus nicht möglich, das Gesetz vom 16. Dezember 2022 durch neue nationale Vorschriften zu ersetzen, die mit der Verordnung (EU) 2022/1854 vereinbar seien, da die Mitgliedstaaten verpflichtet gewesen seien, die

Maßnahmen zur Umsetzung des befristeten obligatorischen Solidaritätsbeitrags vor dem 31. Dezember 2022 zu erlassen und zu veröffentlichen.

B.42.2. Der Gerichtshof muss in diesem Zusammenhang die Einschränkungen beachten, die sich aus dem Unionsrecht in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen nationaler Normen ergeben, die für nichtig zu erklären sind, weil sie damit unvereinbar sind (EuGH, Große Kammer, 8. September 2010, C-409/06, *Winner Wetten GmbH*, ECLI:EU:C:2010:503, Randnrn. 53-69; Große Kammer, 28. Februar 2012, C-41/11, *Inter-Environnement Wallonie ASBL und Terre wallonne ASBL*, ECLI:EU:C:2012:103, Randnrn. 56-63).

In der Regel kann diese Aufrechterhaltung der Folgen nur unter den Bedingungen geschehen, die durch den Gerichtshof der Europäischen Union in der Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage festgelegt werden. Folglich ist dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor wiedergegebene neunte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.



Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- stellt vor der Urteilsfällung zur Sache bezüglich des ersten und des dritten bis zum neunten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942, der Klagegründe in den Rechtssachen Nrn. 8030 und 8036 und des ersten, des zweiten und des vierten bis zum sechsten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8040 dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen:

1. Sind die Bestimmungen der der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 « über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise », die sich auf den befristeten Solidaritätsbeitrag beziehen, gültig, insofern diese Bestimmungen aufgrund von Artikel 122 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen worden sind?

2. Ist bei Bejahung der ersten Vorabentscheidungsfrage Artikel 14 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 in dem Sinne auszulegen, dass ein Beitrag wie der mit dem Gesetz vom 16. Dezember 2022 « zur Einführung eines befristeten Solidaritätsbeitrags zu Lasten des Ölsektors » eingeführte eine « gleichwertige nationale Maßnahme » ist?

3. Verstößt bei Bejahung der ersten und der zweiten Vorabentscheidungsfrage Artikel 14 der vorerwähnten Verordnung (EU) 2022/1854 in der in der zweiten Frage wiedergegebenen Auslegung gegen die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insofern er es zulässt, dass eine nationale Maßnahme erlassen wird, die sowohl auf registrierte Erdölgesellschaften, die im Erdöl- und Raffineriebereich tätig sind, als auch auf registrierte Erdölgesellschaften, die im Vertriebsbereich tätig sind, Anwendung findet, und insofern er es zulässt, dass eine nationale Maßnahme erlassen wird, die auf die registrierten Erdölgesellschaften Anwendung findet, die im Jahr 2022 zu primären Teilnehmern für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte bestimmt worden sind, obwohl diese Maßnahme weder für registrierte Erdölgesellschaften gilt, die im Jahr 2022 nicht zu primären Teilnehmern für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte bestimmt worden sind, noch für die primären Teilnehmer bei anderen Produktkategorien, wie Leuchtöl und Kerosin, noch für Unternehmen, die im Kohle- und Erdgasbereich tätig sind?

4. Ist Artikel 30 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in dem Sinne auszulegen, dass eine Maßnahme wie die im vorerwähnten Gesetz vom 16. Dezember 2022 vorgesehene zu Lasten der registrierten Erdölgesellschaften, die im Jahr 2022 zu primären Teilnehmern für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte bestimmt worden sind, eine verbotene Abgabe gleicher Wirkung wie Zölle darstellt?

5. Ist Artikel 110 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in dem Sinne auszulegen, dass eine Maßnahme wie die im vorerwähnten Gesetz vom 16. Dezember 2022 vorgesehene zu Lasten der registrierten Erdölgesellschaften, die im Jahr 2022 zu primären Teilnehmern für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte bestimmt worden sind, eine diskriminierende inländische Abgabe darstellt?

6. Sind Artikel 107 Absatz 1 und Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in dem Sinne auszulegen, dass eine Maßnahme wie die im vorerwähnten Gesetz vom 16. Dezember 2022 vorgesehene eine neue staatliche Beihilfe darstellt, die der Europäischen Kommission gemeldet werden musste?

7. Verstößt bei Bejahung der ersten und der zweiten Vorabentscheidungsfrage Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/1854 in der in der zweiten Frage wiedergegebenen Auslegung gegen die Artikel 15, 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Artikel 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insofern er es zulässt, dass die Höhe des mit dem vorerwähnten Gesetz vom 16. Dezember 2022 eingeführten befristeten Solidaritätsbeitrags für die registrierten Erdölgesellschaften, die im Jahr 2022 zu primären Teilnehmern für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte bestimmt worden sind, auf 7,8 Euro pro Kubikmeter Produkte, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2023 in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurden, festgelegt wird, ohne dass ein Regularisierungsmechanismus vorgesehen ist, der es erlaubt, dass eine Überzahlung im Verhältnis zu dem nach der Verordnung (EU) 2022/1854 berechneten Betrag zurückgezahlt wird?

8. Verstoßen bei Bejahung der ersten und der zweiten Vorabentscheidungsfrage Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/1854 in der in der zweiten Frage wiedergegebenen Auslegung und Artikel 15 derselben Verordnung gegen den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit und

der Nichtrückwirkung von Gesetzen, indem sie es zulassen, dass die Höhe des mit dem vorerwähnten Gesetz vom 16. Dezember 2022 eingeführten befristeten Solidaritätsbeitrags für die registrierten Erdölgesellschaften, die im Jahr 2022 zu primären Teilnehmern für Diesel, Gasöl und Benzinprodukte bestimmt worden sind, unter Zugrundelegung der Produkte berechnet wird, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2023 in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurden, obwohl diese Verordnung und dieses Gesetz erst am 8. Oktober 2022 beziehungsweise 22. Dezember 2022 in Kraft getreten sind?

9. Darf der Verfassungsgerichtshof, wenn er auf Grundlage der Antworten auf die oben wiedergegebenen Vorabentscheidungsfragen zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass das vorerwähnte Gesetz vom 16. Dezember 2022, das die Verordnung (EU) 2022/1854 umsetzt, gegen eine oder mehrere Verpflichtungen verstößt, die sich aus den in diesen Fragen erwähnten Bestimmungen ergeben, die Folgen des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Dezember 2022 endgültig aufrechterhalten, um die budgetären Schwierigkeiten zu vermeiden, die eine nicht modulierte Nichtigkeitsklärung mit sich bringen würde, und um sicherzustellen, dass das Ziel des in der Verordnung (EU) 2022/1854 geregelten Solidaritätsbeitrags verwirklicht werden kann?

- setzt die Entscheidung über den zehnten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942 sowie den fünften und den siebten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8040 aus;

- weist den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7942 und den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8040 zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. April 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen